

## Konzept zur Inklusion

### **Ausgangslage:**

Laut § 4 des Schulgesetzes des Landes Niedersachsen ist jede weiterführende Schule verpflichtet, die inklusive Schule schrittweise einzuführen. Es muss allen Schülerinnen und Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zum Gymnasium ermöglicht werden, weil die Wahlfreiheit der Eltern der oberste Grundsatz für den Zugang an alle weiterführenden Schulen ist.

### **Zielsetzung:**

Zur Unterstützung von Kollegium und Eltern auf dem Weg zur Inklusion ist am Gymnasium Rhauderfehn eine Inklusionsbeauftragte eingesetzt.

### **Bezug:**

Inklusion hat als Querschnittsaufgabe Einfluss auf alle 6 Qualitätsbereiche im Orientierungsrahmen Schulqualität

### **Maßnahmen:**

1. Die Inklusionsbeauftragte berät Lehrer/-innen, die Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schüler/-innen mit Asperger-Autismus und Schüler/-innen mit weiteren fachärztlich diagnostizierten Beeinträchtigungen unterrichten.
2. In Kooperation mit den Eltern und dem Klassenleitungsteam verfasst die Inklusionsbeauftragte bei Bedarf Nachteilsausgleichsregelungen in allen Bereichen.
3. Für Schüler/-innen, bei denen von anerkannten Facheinrichtungen eine Leserechtschreibschwäche diagnostiziert wurde, erfolgt eine Absprache über Nachteilsausgleichsregelungen und Fördermaßnahmen mit der Heilpädagogin und der Inklusionsbeauftragten des Gymnasium Rhauderfehn.
4. Unter Einbeziehung der Inklusionsbeauftragten und der Heilpädagogin erstellt die Klassenkonferenz individuelle Förderpläne.
5. Die räumlichen Gegebenheiten der Schule werden überprüft; ggf. wird der Schulträger auf notwendige Anpassungen an die individuellen Bedürfnisse aufmerksam gemacht.
6. Die Inklusionsbeauftragte ist die Kontaktperson für den inhaltlichen Austausch mit anderen Schulen.

### **Beteiligte Personen und ihre Aufgaben**

Inklusionsbeauftragte (Frau Jahn), Klassenlehrerteam, Fachlehrer, Heilpädagogin (Frau Hinz), betroffene Eltern, Schüler, Schulleitung (Frau Janssen, Herr Bunjes), evtl. Integrationshelfer

⇒ gemeinsame Umsetzung des Konzepts im Einzelfall

## **Externe Kooperationspartner**

Mobile Dienste, Förderzentren, Förderschulen, Jugendamt, Integrationshelfer

## ***Evaluation:***

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden halbjährlich von der Klassenkonferenz überprüft. Im Fall inklusiver Beschulung evaluieren die Beteiligten den Erfolg der Maßnahmen.

Stand: April 2014